

# Sitzungsvorlage

Datum: 21.03.2024  
Drucksache Nr.: **24/0106**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	18.04.2024	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

### **Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025**

#### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, GV NRW 1998, S. 454, 509, 1999 S.70) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 /GV NRW, S. 412) in Verbindung § 1 Ziffer 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31.08.1993, GV NW, S. 592, S. 967, in der zurzeit gültigen Fassung), wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin die in der Sitzung zu benennenden zehn Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer KWahlO u. a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Besitzern/ Beisitzerinnen (2 Abs. 3 KWahlG) und ist vor jeder Kommunalwahl durch den Stadtrat zu wählen.

Wahlleiter ist gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre persönlichen Stellvertreter/innen werden vom Rat gewählt (§2 Abs. 3 KWahlG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 KWahlO).

Für die Wahl gelten die Allgemeinen Vorschriften des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW- vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlausschuss wie bei der letzten Kommunalwahl mit zehn Beisitzern/ Beisitzerinnen zu besetzen. Hierbei sollte wie bei den Kommunalwahlen 2009, 2014 und 2020, gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW verfahren werden, wonach sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und hierüber einen einstimmigen Beschluss fassen.

Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.